

Prüfungsordnung

für die Qualifikationsmaßnahme “Certified Systems Engineer (GfSE)”® Ebene C

§ 1 Zulassung

Zu dieser Prüfung ist jeder Antragsteller zugelassen, der die Voraussetzungen nach §1.1 erfüllt und den Besuch von mindestens 80 % der Unterrichtseinheiten eines anerkannten Lehrganges “SE-ZERT® Ebene C” durch eine schriftliche Bestätigung des Lehrgangsanbieters nachweisen kann.

§1.1 Voraussetzungen

Für die Zulassung zur Prüfung sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Eine abgeschlossene technische Ausbildung als Meister oder Techniker und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung oder ein technischer Studienabschluss als Bachelor und 2 Jahre Berufserfahrung oder ein technischer Studienabschluss als Master, Dipl. Ing FH, Dipl. Ing. und 1 Jahr Berufserfahrung.
- Mindestens 1 Jahr der Berufserfahrung muss aus den Fähigkeiten (Kompetenzbereichen) des SE nachgewiesen werden. Es müssen mindestens drei Kompetenzbereiche abgedeckt sein.
 - Anforderungsmanagement
 - Risiko- und Chancenmanagement
 - Konfigurationsmanagement
 - Technische Planung
 - Abschätzung technischer Aufwände
 - Architekturdesign / -entwicklung
 - Qualifikation, Verifikation, Validierung
 - Prozessdefinition
 - Tool Unterstützung
 - Systems Engineering Weiterbildungen
 - Systemintegration
 - Qualitätssicherung
 - Fachbezogene Ingenieuraktivitäten nach INCOSE Handbuch (z.B. Logistik, Instandhaltung, Zuverlässigkeit, Wartung, Verträglichkeit, Umwelt, Sicherheit, etc)
- Anerkennung des Ethikkodex und die Markennutzungserklärung.

Darüber hinaus kann die Zertifizierungsstelle Einzelfallentscheidungen treffen, bei denen besondere berufliche Werdegänge auf ihre Vergleichbarkeit mit den genannten Zulassungsvoraussetzungen hin überprüft werden.

§ 2 Lehrgang

Inhalt, Dauer und Gliederung des Lehrganges "SE-ZERT® Ebene C" entsprechen dem von der Zertifizierungsstelle zugelassenen Lehrplan.

§ 3 Prüfungsverfahren

Die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die durch die Teilnahme am Lehrgang erworben wurden, besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Die Prüfung wird durch den berufenen Prüfungsbeauftragten beaufsichtigt. Die Bewertung findet nach den vorgegebenen Prüfungskriterien der Zertifizierungsstelle statt.

§ 4 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird aus dem Prüfungsfragenpool der Zertifizierungsstelle generiert. Sie besteht aus 42 Multiple-Choice-Fragen und 8 offenen Fragen. Für die schriftliche Prüfung stehen 120 Minuten zur Verfügung.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistung

Die Prüfung wird durch Vergabe von Punkten bewertet.

Die Belegung der Aufgaben mit erreichbaren Punkten entnimmt der Prüfungsbeauftragte dem von der Prüfungskommission bereitgestellten Lösungsbogen. Multiple-Choice-Fragen mit mehrfach richtigen Lösungen werden nur dann mit einem Punkt als richtig gewertet, wenn alle richtigen Antwortvorgaben erkannt wurden.

§ 6 Bestehen / Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 67 % der maximal vorgesehenen Punkte erreicht wurden.

Die erreichten Punkte werden nicht mitgeteilt.

§ 7 Wiederholungsprüfung

Bei Nichtbestehen kann auf Antrag des Antragstellers eine Wiederholungsprüfung bei der nächstmöglichen Gelegenheit, aber frühestens einen Monat nach der Ergebnisbekanntgabe, abgelegt werden. Die Prüfung ist formlos bei dem benannten Prüfungsbeauftragten zu beantragen. Nach dreimaligem Nichtbestehen ist vor einer erneuten Zulassung zur Prüfung eine Wiederholung des Lehrganges nach § 2 erforderlich.

§ 8 Prüfungsregeln

1. Täuschungen aller Art sind unzulässig
2. Es sind ausschließlich die durch den Prüfungsbeauftragten zur Verfügung gestellten Prüfungsbogen zu benutzen
3. Als Hilfsmittel wird bei Bedarf ein Taschenrechner zur Verfügung gestellt, weitere Hilfsmittel sind nicht erlaubt.
4. Bei Missachtung der o. g. Regeln ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9 Einsprüche

Einsprüche und Beschwerden sind bis spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den benannten Prüfungsbeauftragten zu richten. Die Beschwerde/der Einspruch wird gemäß der Verfahrensanweisung zur Behandlung von Beschwerden/Einsprüchen der Zertifizierungsstelle behandelt.

Die Prüfungskommission ernennt einen 2. SE-ZERT Assessor als Prüfungsbeauftragten, der die Prüfung korrigiert.

Kommt der 2. Prüfer zu dem Ergebnis:

- Nicht bestanden (<67%), so ist die Prüfung als nicht bestanden und der Antragsteller erhält einen Bericht mit Hinweisen zur besseren Vorbereitung einer möglichen Wiederholungsprüfung
- Bestanden, so ist die Prüfung als bestanden zu werten

§ 10 Zertifizierung

Der Prüfungsbeauftragte überprüft die Übereinstimmung der im §1 definierten Zugangsvoraussetzungen und Prüfungsergebnisse mit den tatsächlichen Daten des Antragstellers. Das Ergebnis der Überprüfung entscheidet darüber, ob ein Zertifikat und ein Siegel ausgestellt werden.

Das Zertifikat besitzt eine Gültigkeit von 5 Jahren und kann durch ein Rezertifizierungsverfahren um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden.

Das Siegel und das Zertifikat werden dem Antragsteller von der Zertifizierungsstelle zugestellt.